

Klimafonds zur Förderung konkreter Klimaschutzprojekte

(Fassung vom 08.05.2020)

Der Kreisausschuss des Kreis Steinfurt hat am 07.04.2020, auf Grundlage des Kreistagbeschlusses vom 16.12.2019, beschlossen einen Klimafonds zur Förderung konkreter Klimaschutzprojekte aufzulegen. Die Mittel des Klimafonds werden in 2020 für die drei Schwerpunktbereiche Lastenräder und Kinderfahrradanhänger, Photovoltaikanlagen und Klima-Biotoppflege verwendet.

Teil 1 Lastenräder und -anhänger

1. Gegenstand der Förderung

Der Kreis Steinfurt fördert die Anschaffung von werksneuen Lastenrädern und Kinderfahrradanhängern sowie Kinderfahrradanhängern, die speziell zum Transport von Gütern und Personen konstruiert werden mit Zuschüssen. So sind Fahrräder mit oder ohne Elektromotor förderfähig. Zubehör wie Regenschutz oder ähnliches ist nicht förderfähig. Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Kreises Steinfurt.

2. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz im Kreis Steinfurt, die das Lastenrad, bzw. den Lastenanhängers/ den Kinderfahrradanhängers zum privaten Gebrauch erwerben.

Juristischen Personen ist die Antragsstellung nicht möglich. Wir weisen darauf hin, dass es hierzu Fördermöglichkeiten auf Landesebene gibt.

3. Höhe der Förderung

Grundsätzlich beträgt die Förderquote 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.).

Es gelten folgende Grenzen für den Einzelfall:

- Maximal 750,- € für Lastenräder
- Maximal 100,- € für Lasten- und Kinderfahrradanhängers

Ist ein kommunales Förderprogramm vorhanden, ist vorrangig dieses zu nutzen und zu beantragen. Sollte der kommunale Fördersatz unter dem Fördersatz des Klimafonds liegen, kann ebenfalls beim Kreis Steinfurt ein Antrag gestellt werden, wodurch die Differenz zum kommunalen Förderprogramm ausgeglichen wird, sofern sich genügend verbleibende Mittel im Fördertopf befinden.

4. Weitere Bestimmungen, Antragsverfahren

- (a) Pro Haushalt ist nur ein Gegenstand förderfähig.
- (b) Der Fördergegenstand muss min. 24 Monate eigengenutzt werden. Dies ist per Unterschrift zu bestätigen.
- (c) Das Antragsverfahren wird zweistufig durchgeführt:

- In Stufe 1 erhält der Antragssteller - priorisiert nach Eingangsdatum - im Falle des Vorliegens der Förderbedingungen eine Förderzusage. Damit wird die Mittelrückstellung gewährleistet und der Kauf kann getätigt werden.
- In Stufe 2 werden die Fördermittel nach Einreichung der Rechnung sowie Prüfung ausgezahlt. Die Einreichung der Rechnung muss in einem Zeitraum von 3 Monaten nach Förderzusage erfolgen, sonst erlischt die Förderzusage und die Mittel können für weitere Anträge genutzt werden.

5. Rückforderung

- a) Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 24-monatigen Eigennutzungszeitraums anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- c) Zudem behält sich der Kreis Steinfurt stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Teil 2 Photovoltaikanlagen

1. Gegenstand der Förderung

Der Kreis Steinfurt fördert den Bau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie mit Zuschüssen.

Als Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie gelten:

- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung in Form von Aufdachanlagen
- Steckerfertige Balkon-PV-Anlagen zur Stromerzeugung

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Kreises Steinfurt.

2. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen für die in Ihrem Eigentum stehenden Objekte. Gewerbliche Objekte werden nicht gefördert. Stellt eine Mieterin/ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt sie/er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers.

3. Höhe der Förderung

- a) Photovoltaikanlagen auf Neubauten mit einer Mindestleistung von 4 kWp werden pauschal mit 500 € bezuschusst.
- b) Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden mit einer Leistung von 2 bis einschließlich 4 kWp werden pauschal mit 500 € bezuschusst.

- c) Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden mit einer Leistung ab 4 kWp werden zusätzlich zur Pauschale von 500 € mit 100 € je weiterem vollen 1kWp bezuschusst. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 €.

Bsp.: Eine neu zu errichtende 6,5 kWp Anlage auf Bestandsgebäuden wird für die ersten 4kWp mit 500€ bezuschusst und bekommt für zwei weitere volle kWp-Leistung zusätzlich 200€. Das übrige halbe kWp wird nicht berücksichtigt. Die Gesamtfördersumme beträgt somit 700€.

- d) Steckerfertige Balkon-PV-Anlagen werden bei Anschaffung eines PV-Moduls mit 50€ und bei Anschaffung von zwei PV-Modulen mit 100 € bezuschusst.

Ist ein kommunales Förderprogramm vorhanden, ist vorrangig dieses zu nutzen und zu beantragen. Sollte der kommunale Fördersatz unter dem Fördersatz des Klimafonds liegen, kann ebenfalls beim Kreis Steinfurt ein Antrag gestellt werden, wodurch die Differenz zum kommunalen Förderprogramm ausgeglichen wird, sofern sich genügend verbleibende Mittel im Fördertopf befinden. Eine vollständige Kumulierung mit kommunalen Förderprogrammen wird somit ausgeschlossen. Ausgenommen ist hiervon die Förderung von Stromspeichern, da sie eine andere Technik darstellen.

Bsp.: Die neu zu errichtende 6,5 kW Anlage auf einem Bestandsgebäude wird in Kommune X mit insgesamt 500 € bezuschusst. Über den Klimafond ist eine Förderung in Höhe von 700 € möglich. Der zukünftige Eigentümer der Anlage muss bei Kommune X einen Antrag für die Förderung in Höhe von 500 € stellen und kann ebenfalls beim Kreis Steinfurt einen Antrag stellen und bekommt, je nach Verfügbarkeit der Fördermittel, die übrigen 200 € erstattet. Sollte die Förderung bei Kommune X höher ausfallen, kann keine zusätzliche Förderung beim Kreis Steinfurt beantragt werden.

Grundsätzlich ist auch die Förderung von Solarthermieanlagen (auf Grundlage des Beschlusses vom 07.04.2020) in Höhe 500 € möglich.

4. Weitere Bestimmungen und Ausschluss der Förderung

- a) Eine Förderung ist nur bei Anlagen möglich, mit deren Errichtung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde. Als Baubeginn gilt die Auftragsvergabe. Auf Antrag kann die Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn gegeben werden. Die Vergabe von Planungsleistungen gilt nicht als Baubeginn.
- b) Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen wird nicht gefördert.
- c) Der Zuschuss wird nach der Errichtung der Solaranlage und Vorlage der Schlussrechnung ausgezahlt. Den beauftragten Mitarbeitern der Kreisverwaltung ist jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.
- d) Der Kreis Steinfurt behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Solaranlage vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger über.
- e) Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.

5. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

- a) Anträge sind beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars zu stellen.
- b) Die Frist für die Einreichung der Anträge ist der 31. September 2020. Der Bewilligungszeitraum ist 6 Monate, jedoch bei Anträgen nach dem 30. Juni verkürzt sich der Bewilligungszeitraum, da eine Auszahlung nur bis zum 15. Dezember 2020 möglich ist.
- c) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen. Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Antragseingang.

Teil 3 Maßnahmen, die der Pflege und dem Erhalt von Mooren und Grünflächen, der Aufforstung oder naturnahen Waldbewirtschaftung dienen

Der Bewerbungszeitraum hierfür wird erst nach Aufhebung der derzeit geltenden Corona-Regelungen starten. Entscheidend ist, dass persönliche Treffen von Gruppen zur Durchführung gemeinsamer Naturschutzmaßnahmen gestattet sein werden.

Teil 4 Allgemeine Bestimmungen

- Die elektronische Antragsstellung per Mail ist möglich. Ein Formular wird online zur Verfügung gestellt oder auf Nachfrage zugeschickt.
- Die Förderung tritt am 09.05.2020 in Kraft. Sobald die Gesamtfördersumme in Höhe von 50.000 € brutto verbraucht ist, endet das Förderangebot.
- Bitte reichen Sie den Antrag gerne per Mail unter dem **Stichwort Klimafonds** ein

klimafonds@kreis-steinfurt.de

oder postalisch an:

Kreis Steinfurt
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an klimafonds@kreis-steinfurt.de.